

Beschluss über die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 27 "Gewerbegebiet Ost" in Sagard

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 13.10.2020
----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung Bau und Umwelt (Vorberatung)	28.10.2020	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.11.2020	N
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	09.12.2020	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard hat am 1.10.2019 grundsätzlich dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Erweiterung des Betriebsgeländes des Unternehmens Rekewitsch für einen Stellplatz- und Lagerbereich in Sagard mit paralleler Flächennutzungsplanänderung zugestimmt. Die Kosten wurden durch städtebaulichen Vertrag vom 14.1.2020 auf den Vorhabenträger umgelegt (Beschluss Nr. 078.07.071/19 vom 4.12.2019). Die Planung wurde am 1.4.2020 beauftragt (Beschluss-Nr. 078.07.080/19 vom 4.12.2019). Nunmehr liegt der Vorentwurf der Planung vor. Mit dem Aufstellungsbeschluss beginnt das förmliche Planverfahren nach dem Baugesetzbuch.

Beschlussvorschlag

1. Für einen Bereich östlich der *Sassnitzer Straße* am Ortsausgang Sagard in Richtung B 96 und westlich des Bahndamms nach Sassnitz soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Die Flächen wurden durch einen örtlichen Unternehmer erworben und sollen die direkt angrenzend bestehenden Betriebsflächen erweitern. Für den Bereich soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ aufgestellt werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Vorentwürfe der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden gebilligt.
4. Mit den Vorentwürfen des Planes sowie der Begründung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach 3 Abs. 1 BauGB durch die Amtsverwaltung durchzuführen, die betroffenen Behörden sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen und die Planung ist anzuzeigen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige	Ja:	Nein:	X	
-----------------	-----	-------	---	--

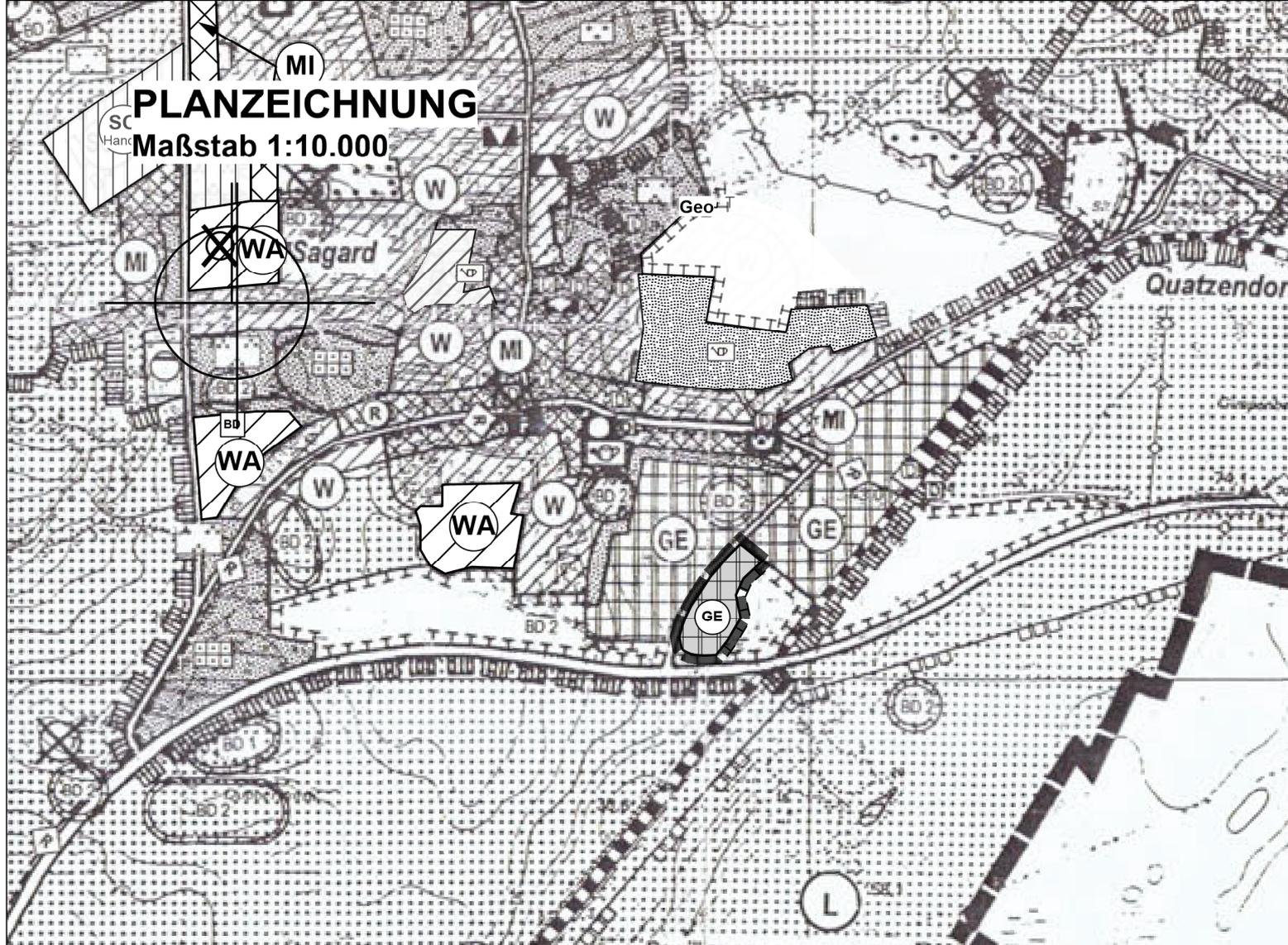
Belastung:				
Kosten:	€	Folgekosten:		€
Sachkonto:				
Stehen die Mittel zur Verfügung:		Ja:	Nein:	

Anlage/n

1	Vorentwurf Planzeichnung
2	Vorentwurf der Begründung

PLANZEICHNUNG

Maßstab 1:10.000

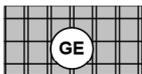


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Anlage zur PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

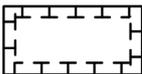
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)



Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO),

13. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

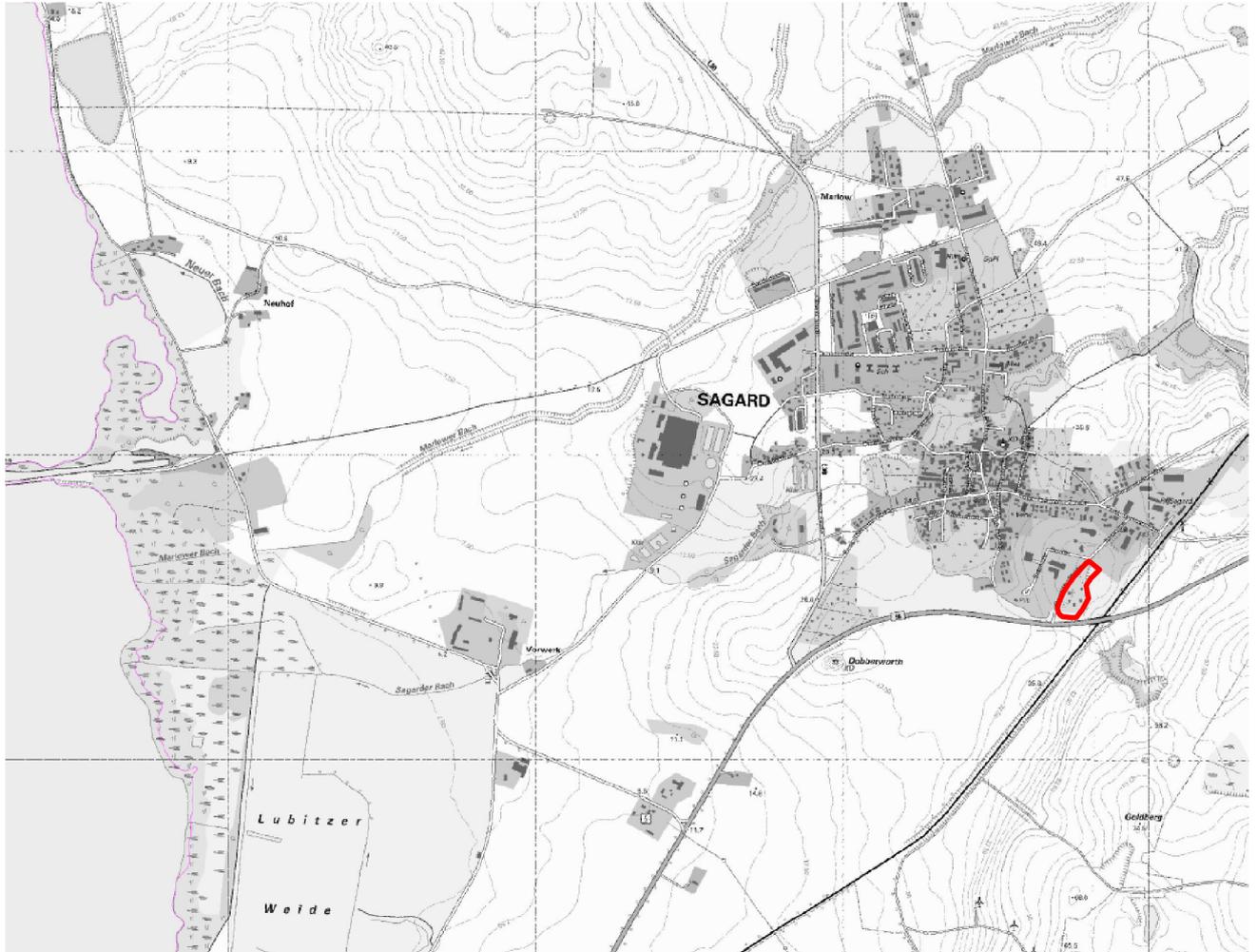


Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

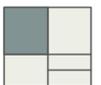


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans



Übersichtskarte (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin



Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe

www.stadt-landschaft-region.de

Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Sagard

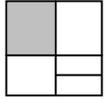
15. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich des Gewerbegebiets Ost
(Bebauungsplan Nr. 27)

Vorentwurfsfassung

Fassung vom 14.04.2020, Stand 12.10.2020

Maßstab 1:10.000



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel: 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

Gemeinde Sagard

15. Änderung des Flächennutzungsplans

für den Bereich des Gewerbegebiet Ost
(Bebauungsplan Nr. 27)

Vorentwurfsexemplar

(Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB)

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sagard für den Bereich des Gewerbegebiets Ost (Bebauungsplan Nr. 27)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.) Plangebiet	2
1.1.) Lage des Plangebiet.....	2
1.2.) Planungsziele	2
1.3.) Übergeordnete Planungen	2
1.3.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung	2
1.3.2.) Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan.....	3
1.4.) Bestandsaufnahme	4
1.4.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet	4
1.4.2.) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts	5
2.) Städtebauliche Planung	6
2.1.) Nutzungskonzept.....	6
2.2.) Erschließung	6
2.3.) Flächenbilanz	6
3.) Auswirkungen	7
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	7
4.) Umweltbericht	7
Quellen.....	8

1.) Plangebiet

1.1.) Lage des Plangebiet

Das Plangebiet liegt am Rand des bestehenden Siedlungsbereichs der Gemeinde Sagard östlich der Sassnitzer Straße am Ortsausgang in Richtung B 96 und umfasst eine Fläche von 1,11 ha. Westlich und Nördlich schließen sich gewerblich genutzte Flächen an.

Die Planzeichnung beruht auf der Planzeichnung des wirksamen Flächennutzungsplans. Bisherige Änderungen wurden nachrichtlich eingepflegt.

1.2.) Planungsziele

Mit der Planung sollen Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt werden.

Die Flächen wurden durch einen örtlichen Unternehmer erworben und sollen die direkt angrenzend bestehenden Betriebsflächen erweitern. Für den Bereich soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ aufgestellt werden.

1.3.) Übergeordnete Planungen

1.3.1.) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Sagard ist gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP) Grundzentrum, der zugeordnete Versorgungsbereich umfasst vor allem den Bereich Nord-Rügen/

Wittow. Das Gemeindegebiet von Sagard ist zudem als Tourismusschwerpunktraum sowie überlagernd als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ausgewiesen. Die B 96 ist bis zum Abzweig Fährhafen als Teil des überregionalen, der weitere Verlauf der B 96 sowie die L 30 sind als Teil des regionalen Straßennetzes dargestellt. Der straßenbegleitende Radweg an der B 96 ist Bestandteil des regional bedeutenden Radroutennetzes. Die östlich das Plangebiets tangierende Bahntrasse ist als Teil des überregionalen Schienennetzes berücksichtigt.

Da es sich beim Plangebiet um eine Brachfläche ohne landwirtschaftliche Nutzung handelt, sind die Belange der Landwirtschaft nicht betroffen. Für die Tourismusentwicklung hat das Plangebiet angesichts des gewerblichen Umfelds sowie der Belastung durch die angrenzende B 96 sowie die Bahnstrecke Bergen – Sassnitz keine Bedeutung.

Nach 3.2.4(2) RREP sollen Grundzentren die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Sie sollen als überörtlich bedeutsame Wirtschaftsstandorte gestärkt werden und Arbeitsplätze für die Bevölkerung ihres Nahbereiches bereitstellen. Begründend wird ausgeführt, dass Grundzentren neben den Mittelzentren die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zentren in den ländlichen Räumen sind. Der Funktion der Grundzentren entsprechend soll die gewerbliche Bauflächenentwicklung nach den Grundsätzen 4.1(5) RREP auf die Zentralen Orte konzentriert werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich allgemein unter Berücksichtigung sparsamer Inanspruchnahme von Natur und Landschaft vollziehen (4.1(7) RREP). Grundsätzlich ist dabei der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung vorhandener Baugebiete der Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen zu geben. Begründend wird ausgeführt, dass durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden Beeinträchtigungen der natürlichen Potenziale minimiert werden sollen.

Mit der Entwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft im Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet wird der regionalen Aufgabe als Grundzentrum entsprochen. Das Plangebiet ist erschlossen und durch die B 96 sowie die Bahntrasse von der offenen Landschaft abgeschnitten.

1.3.2.) Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard stellt für den Planbereich zwischen der Sassnitzer Straße und der Bahntrasse eine Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft und damit als mögliche Ausgleichsflächen dar (Abbildung 1). Die nördlich und westlich anschließenden Siedlungsbereiche sind als Gewerbegebiete berücksichtigt. Entlang der *Ernst-Thälmann-Straße* sowie des *Quatzen-dorfer Wegs* zieht sich ein schmaler Streifen Mischgebiet.

Im Erläuterungsbericht wird zu den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen ausgeführt, dass der Umfang in den konkreten Bebauungsplanverfahren zu ermitteln ist. Dabei müsse nicht auf alle Flächen zurückgegriffen werden, wenn die Umsetzung aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit nicht realisierbar ist. Die seinerzeit stark grünordnerisch geprägte Planungsabsicht (Schaffung einer Ortsrandeingrünung als Abgrenzung zur Umgehungsstraße) ist nach den heutigen, stärker auf die Ökologie ausgerichteten Bewertungsregeln (vg. HzE [3]) fraglich, da die Vorbelastung sowohl durch die angrenzenden Gewerbegebiete als auch die Verkehrsstrassen als Abschläge bei der Ermittlung der Kompensationsleistung zu berücksichtigen wären.

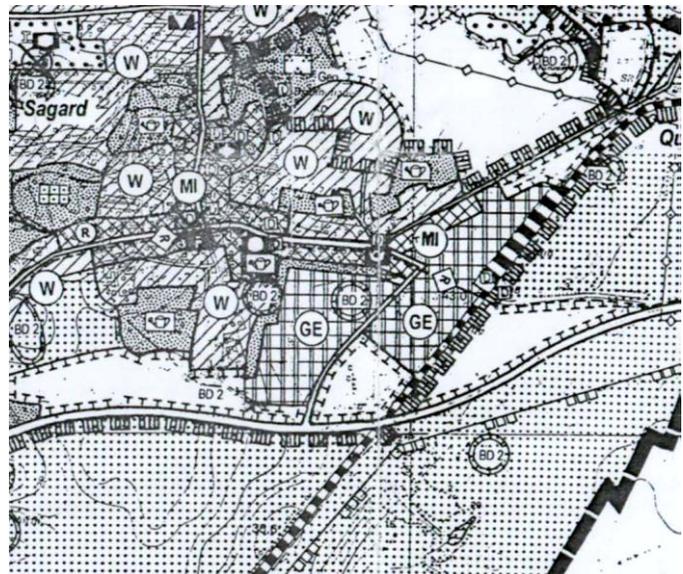


Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab



Abbildung 2: Luftbild mit Plangebiet, Quelle Kartenportal Umwelt [1] und eigene Darstellung

1.4.) Bestandsaufnahme

1.4.1.) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet ist unbebaut und grenzt im Westen sowie Norden an die bestehenden Gewerbegebiete an. Die früher als Gartenland genutzte Fläche wurde vor einigen Jahren bereits flächig beraumt, planiert und aufgeschüttet (siehe Abbildung 2).

Im Zuge der Aufschüttung wurden bestehende Drainagen im Bereich der Aufschüttung beschädigt, so dass es temporär zu Vernässungen auch angrenzender Grundstücke kam. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wurde die im Plangebiet befindliche Drainage durch den Eigentümer Anfang 2020 wieder Instand gesetzt.

Historisch wurde der Bereich zwischen der *Sassnitzer Straße* und den Bahngleisen im Westen sowie Osten für Nutz- bzw. Erholungsgärten genutzt (vgl. Abbildung 4), die nach der Jahrtausendwende weitgehend aufgegeben wurden. Der zentrale Bereich blieb dabei auf

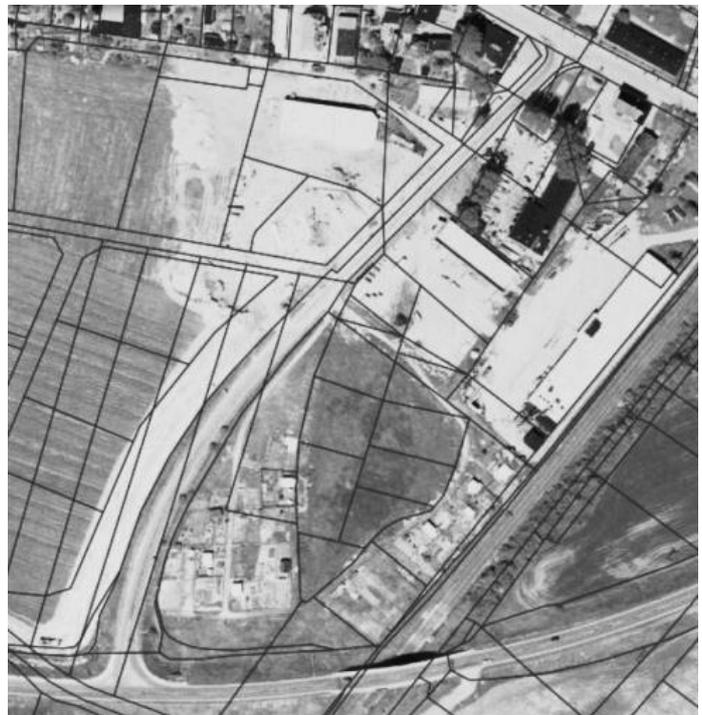


Abbildung 3: Luftbild 1991 mit Flurstücken, Quelle GeoPORT.VR

Grund des moorigen Bodens traditionell ungenutzt.

Großräumig befindet sich das auf einer Höhe von rund 35 m NHN gelegene Plangebiet in einem Bereich Lehme/Tieflehme sickerwasserbestimmt (Bodenfunktionsbereich: fb05). Nach der Reichbodenschätzung stehen entlang der *Sassnitzer Straße* stark lehmiger Sand (SL, Ackerzahl 46) sowie entlang der Bahngleise lehmiger Sand (IS, Ackerzahl 45) an. Für den mittleren Bereich wird Moor (Mo, Ackerzahl 18) angegeben.

Die direkte Umgebung des Plangebiets ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt, darunter vorwiegend Handwerksbetriebe (Autohaus Rekewitsch Nachf. GmbH, Metallbau Walraph - Metallbau Insel Rügen) sowie Fuhrunternehmen (Rekewitsch Transporte). Entlang der Bahngleise wurde 2007 für eine gewerblich vorgenutzte Fläche der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 „Solarpark Gewerbegebiet Sagard Ost“ aufgestellt; die Freiflächensolaranlage wurde inzwischen realisiert.

Während das nordöstlich angrenzende Gewerbegebiet bereits zu DDR-Zeit erstmalig bebaut wurde und sich heute als unbeplanter Innenbereich nach § 34 BauGB darstellt, wurde für den Bereich westlich der *Sassnitzer Straße* 1998 der Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet“ aufgestellt, der im Stand der vereinfachten 1. Änderung von 2008 bestandskräftig ist. Im Gewerbegebiet westlich der *Sassnitzer Straße* siedelten sich eine Tankstelle, Speditionsunternehmen (Baltische Post GmbH) und Handwerksunternehmen (Autohaus Eggert GmbH, Haustechnik Sagard) sowie der Beherbergungsbetrieb „Haus Julia“ an. Am westlichen Rand befindet sich die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage der Fa. Buss & Buss Spezialmetalle GmbH. Zudem bestehen im Gebiet der Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises sowie das Gebäude der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sagard.

Die Entfernung des Wohngebiets an der *Wiesenstraße* zum Rand des Plangebiets beträgt rund 200 m. Weitere Wohnnutzung befindet sich nördlich des Plangebiets im historisch als Gemengelage einzustufenden Bereich der *Ernst-Thälmann-Straße* (z.B. Wohnhaus *Ernst-Thälmann-Straße 15* in rund 140 m Entfernung).

Die nächstgelegene Störfallanlage im Sinne des § 3 (5a) BImSchG ist die Biogasanlage der Fa. Jasmunder Biogas GmbH & Co. KG, gelegen in einem Abstand von knapp 1.300 m zum Plangebiet. Der Betriebsbereich wird dabei gem. § 2 Nr. 1 der 12. BImSchV i.V.m. Anhang I der unteren Klasse zugeordnet (Achtungsabstand 250 m).

1.4.2.) Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts.

Schutzgebiete nach internationalem Recht finden sich erst in größerer Entfernung von deutlich über 2,5 km und spielen für die Planung keine Rolle.

Das nationale Landschaftsschutzgebiet L 81 Ostrügen umschließt allseitig die Ortslage Sagard und grenzt damit nahezu unmittelbar an das Plangebiet an. Zwischen der Grenze des Landschaftsschutzgebiets und dem Plangebiet verläuft die Bahntrasse Bergen – Sassnitz im Osten bzw. die B 96 im Süden.



Abbildung 4: Schutzgebiete: LSG (grün), Quelle Kartenportal Umwelt [1]

Nach dem Biotopatlas des Landes befinden sich innerhalb des Plangebiets keine gesetzlich geschützten Biotope. Östlich jenseits der Bahngleise befindet sich das Biotop RUE05354 Gebüsch/ Strauchgruppe; Saum/ Böschung (als Naturnahes Feldgehölz) mit einer Größe von 0,6276 ha. Weitere Biotope befinden sich erst in größerer Entfernung jenseits der B 96.

Südlich der B 96 verläuft der nicht WRRL-berichtspflichtige Graben 0:L104 als Gewässer III. Ordnung. Ein rund 65 m langer Stich führt zurück vom Graben bis zur Einmündung der *Sassnitzer Straße* in die Umgehungsstraße.



Abbildung 5: Geschützte Biotope, Quelle Kartenportal Umwelt [1]

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Die Flächen im Plangebiet wurden durch einen örtlichen Unternehmer erworben und sollen kurzfristig die direkt angrenzend bestehenden Betriebsflächen erweitern (Rekewitsch Transporte, *Sassnitzer Str.* 3). Vorgesehen ist aktuell eine Nutzung als Lagerplatz und Abstellfläche für Technik, Fahrzeuge und Container.

Durch die Planung wird der gewerblich geprägte Bereich im Osten der Ortslage Sagard entlang der bestehenden *Sassnitzer Straße* arrondiert. Für den Bereich ist der Bebauungsplan Nr. 27 „Gewerbegebiet Ost“ in Aufstellung. Insgesamt wird die gewerbliche Nutzung damit im verkehrsgünstig gelegenen Bereich südöstlich der Ortslage konzentriert. Mittelfristig wird auf der Fläche eine bauliche Entwicklung analog zur westlich angrenzenden Gewerbebebauung angestrebt (vgl. Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet“).

Das Plangebiet ist aufgrund des direkten Anschlusses an das überörtliche Straßennetz (B 96) sowie die Nähe zum Fährhafen Mukran für die Branche Transporte / Güterbeförderung im Strassenverkehr wie auch örtliche Handwerksbetriebe sowie produzierendes Gewerbe allgemein sehr gut geeignet.

2.2.) Erschließung

Das Plangebiet wird durch die bestehende Gemeindestraße *Sassnitzer Straße* erschlossen. Eine Grundstückszufahrt besteht bereits. Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV sind nicht beabsichtigt.

In der angrenzenden Gemeindestraße *Sassnitzer Straße* sind alle Medien vorhanden. Von dort sind die Erschließungsanlagen entsprechend den jeweiligen Satzungen oder Konzessionsverträge sowie der geltenden technischen Regelwerke aufzubauen.

2.3.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz. Insgesamt werden 1,11 ha Gewerbegebietsfläche vorgesehen. Angesichts eines nutzungsbedingt üblichen hohen Versiegelungsgrads von 80% der Grundstücksfläche (vgl. §§ 17 i.V.m. 19 (4) BauNVO) ist mit einer Versiegelung von knapp 0,9 ha auszugehen.

	Flächengröße
GE	1,11 ha
Gesamt	1,11 ha

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen.

- Vorrangig ist die Sicherung einer Erweiterungsfläche für ein örtliches Unternehmen; die Planung entspricht damit den Belangen der örtlichen Wirtschaft. Die Entwicklung von Flächen für die gewerbliche Wirtschaft berücksichtigt die regionale Funktion der Gemeinde Sagard als Grundzentrum.
- Die Belange von Natur- und Umweltschutz sind angesichts der Ausweitung des Siedlungsbereichs und der Zulassung neuer Eingriffe betroffen. Durch die Planung werden 1,11 ha Gewerbegebiet mit einer voraussichtlichen Gesamtbebauung / -versiegelung von knapp 0,9 ha vorbereitet. Dabei ist die Vorbelastung der Fläche durch angrenzende Gewerbenutzung sowie die trennende Wirkung von Bahntrasse und Bundesstraße, die das Plangebiet vollständig von den angrenzenden Landschaftsbereichen abschneiden, und durch die frühere Nutzung als siedlungsnah genutzte Gartenfläche zu berücksichtigen. Die zusätzlichen Eingriffe sind im Zuge des Bebauungsplanverfahrens flächenscharf zu ermitteln und nach § 1a BauGB zu kompensieren.

Darüber hinaus sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer sowie der Eigentümer angrenzender Grundstücke (nachbarliche Belange) angemessen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, es besteht kein reguläres Baurecht. Der Grundstückseigentümer hat die Aufstellung eines Bebauungsplans beantragt.

Angesichts der umliegenden gewerblichen Nutzungen bestehen keine unmittelbaren Nutzungskonflikte. Bestehende gewerbliche Nutzungen sind im Zulassungsverfahren nach TA Lärm als Vorbelastung zu berücksichtigen, so dass auch in der weiteren Nachbarschaft die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Zulassungsverfahren gewährleistet ist. Unberücksichtigt blieben nach TA Lärm allerdings zukünftige Nutzungen auf den planungsrechtlich gesicherten freien Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet“, so dass aus der Erweiterung der Gewerbeflächen östlich der *Sassnitzer Straße* faktisch eine Einschränkung für das Altgebiet entstehen könnte (sog. „Windhundrennen“). Dies kann im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durch eine Kontingentierung verhindert werden, die sichergestellt, dass die planbedingte Zusatzbelastung durch das neue Gewerbegebiet an den relevanten Immissionsorten (v.a. im Bereich *Wiesenstraße* und *Ernst-Thälmann-Straße*) um mehr als 10 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten bleiben wird und diese damit nach Ziffer 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich des Plangebiets liegen.

Durch die Erweiterung der Gewerbeflächen entsteht zusätzlicher Verkehr. Angesichts des direkten Anschlusses an die überörtliche B 96 sind hiervon jedoch keine Wohn- oder Mischgebiete betroffen. Für die B 96 fällt der zusätzliche Verkehr nicht ins Gewicht.

4.) Umweltbericht

... wird gemäß der Hinweise der Beteiligung nach § 4(1) BauGB ergänzt.

Quellen

- [1] Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (zuletzt Stand 03/2020: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)
- [2] LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotopen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Auflage – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013
- [3] Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern
- [4] Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau - DIN 18005 Teil I- Ausgabe Mai 1987 - RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988 - I A 3 - 16.21-2